

Minijob mit Verdienstgrenze

Praktische Informationen für Beschäftigte in Sachsen

Minijobs sind geringfügige Beschäftigungen.

In einem **Minijob mit Verdienstgrenze** darf man bis zu 538 Euro im Monat verdienen. Auch die jährliche **Verdienstgrenze von 6.456 Euro** darf nicht überschritten werden.

Die Verdienstgrenze orientiert sich an einer wöchentlichen Arbeitszeit von 10 Stunden und dem aktuellen gesetzlichen Mindestlohn von 12,41 Euro/Std.

Zwei oder mehr Minijobs auszuüben ist möglich, solange der Verdienst bei 538 Euro monatlich bleibt und die Minijobber_in keinen versicherungspflichtigen Hauptjob hat.

Überschreitet der durchschnittliche Verdienst pro Monat oder Jahr die Minijob-Grenze, liegt kein Minijob mehr vor. Ausgenommen hiervon sind gelegentliche, nicht vorhersehbare Überschreitungen.

Wichtig: Es ist die Aufgabe der Arbeitgeber_innen, ihre Arbeitnehmer_innen bei der Minijob-Zentrale anzumelden.

Rentenversicherung

Die Rentenversicherungspflicht gilt nur für Minijobs mit Verdienstgrenze.

Wichtig: Minijobber_innen können die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen. Der Eigenanteil für die Minijobber_in fällt damit weg. Die Arbeitgeber_in zahlt weiterhin den Pauschalbeitrag.

Kranken- und Pflegeversicherung

Die Arbeitgeber_in führt bei Minijobs zwar pauschal Beiträge zur Sozialversicherung ab, dennoch sind Minijobber_innen damit **nicht automatisch kranken- und pflegeversichert und auch ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht.** Sie müssen sich also anderweitig krankenversichern.

Unfallversicherung

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im Minijob Pflicht.

Arbeitslosenversicherung

Es gibt keine Arbeitslosenversicherung im Minijob und auch keinen Anspruch auf Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld.

Urlaub

Gemäß dem Grundsatz der Gleichbehandlung haben Personen mit Minijob einen Anspruch auf Erholungsurlaub wie vollzeitbeschäftigte Personen. Entscheidend ist nicht wie viele Stunden gearbeitet wird, sondern an wie vielen Tagen.

Grenzgänger_innen

Wichtig: Sind Minijobber_innen in ihrem Herkunftsland nicht sozialversichert, dann gilt für sie das deutsche Recht und sie müssen bei der Minijob-Zentrale gemeldet werden. Sind sie in ihrem Herkunftsland sozialversichert, erhalten sie, bevor der Minijob beginnt, die Entsendebescheinigung A1. In so einem Fall gilt das entsprechende ausländische Recht.

Wenn das deutsche Recht gilt, ist Folgendes zu beachten:

- Die Deutsche Rentenversicherung speichert die Beschäftigungszeiten im Versicherungskonto der Minijobber_innen. Bei einem Rentenanspruch im Herkunftsland zählt auch die Zeit, in welcher in die deutsche Rentenversicherung eingezahlt wurde.
- Kein automatischer Kranken- und Pflegeversicherungsschutz. Minijobber_innen müssen sich in Deutschland krankenversichern.
- Aufgrund von sogenannten Doppelbesteuerungsabkommen kann es sein, dass ausländisches Steuerrecht anzuwenden ist. Nähere Informationen erteilt die Finanzbehörde.

Mehr Informationen finden Sie unter www.minijob-zentrale.de

Unsere Sprechzeiten und weitere Informationen finden Sie unter www.babs.sachsen.de

Unsere Beratung ist kostenfrei.

Beratungsstelle in Dresden:

Volkshaus Dresden
Schützenplatz 14 (1. Stock)
01067 Dresden

Leona Bláhová

Tel.: +49 (0)351 85092728

E-Mail: leona.blahova@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Tschechisch, Slowakisch, Englisch

Paulína Bukaiová

Tel.: +49 (0)351 85092729

E-Mail: paulina.bukaiova@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Slowakisch, Polnisch, Tschechisch, Englisch

Beratungsstelle in Leipzig:

Georg-Schumann-Straße 79 (2. Obergeschoss)
04155 Leipzig

Paulina Krimmling

Tel.: +49 (0)341 68413085

E-Mail: paulina.krimmling@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Polnisch, Englisch

Ünige Albert

Tel.: +49 (0)341 68413086

E-Mail: uenige.albert@babs-online.eu

Sprachen: Deutsch, Rumänisch, Ungarisch, Englisch